



Fotoausstellung:

Die Geschichte des Odenwaldklubs

8.3. bis 12.4.2025

im Rathaus Bad Rappenau

Die Geschichte der OWK-Ortsgruppe Bad Rappenau (gegründet 1909 – aufgelöst 2021) wird in einer Fotoausstellung des Stadtarchivs Bad Rappenau vorgestellt.

Öffnungszeiten:

Mo. – Mi.	8.00 – 16.00 Uhr
Do.	8.00 – 18.00 Uhr
Fr.	8.00 – 12.00 Uhr
Sa.	9.00 – 12.00 Uhr

9. Gemarkungsputzaktion

„Bad Rappenau putzt sich raus“

Am Samstag, 22.3.2025, findet von 9.00 bis 12.00 Uhr in Bad Rappenau und in den Stadtteilen wieder eine Gemarkungsputzaktion statt. Wer mithelfen möchte, ist herzlich willkommen. Infos zu den Treffpunkten bei den „Amtlichen Bekanntmachungen Bad Rappenau“.

Dodokay mit „I bin's selber“

Der schwäbische Kult-Comedian 10 Jahre live on stage

Freitag, 14.3.2025, 19.30 Uhr

im Kurhaus Bad Rappenau

Karten-Vorverkauf für 35 Euro bei der Gäste-Information Bad Rappenau, Salinenstr. 37 (im Foyer des RappSoDie), Telefon 07264/922-393 bzw. unter gaesteinfo@badrappenau.de und unter www.reservix.de.

Online-Bürgerbefragung zur Stadtentwicklung

von Bad Rappenau und den Teilorten

Teilnahme vom 14.3. bis zum

11.4.2025 möglich.

Link zum Fragebogen: <https://survey.lamapoll.de/BadRappenau>

Weitere Infos unter: Amtliche Bekanntmachungen Bad Rappenau

8. INTERNATIONALES AKUSTIK-GITARREN-FESTIVAL IN BAD RAPPENAU



19. - 23. MÄRZ 2025

WASSERSCHLOSS BAD RAPPENAU

Antonio Malinconico | Machado Quartett

DIE DREI | Pforzheimer Gitarrensextett

Andreas Merkel

Karten im Bürgerbüro, der Gästeinfo Bad Rappenau im Foyer des RappSoDie und bei Reservix.de



Siegelbach

Bürgermeisteramt Siegelbach



Sirenenprobe im Landkreis Heilbronn

Am Donnerstag, 13. März werden um 11.00 Uhr die Sirenen im Landkreis Heilbronn überprüft. Neben den Sirenen wird auch ein Probealarm über die Warn-App NINA ausgelöst. Weitere Informationen finden Sie in diesem Mitteilungsblatt unter den Bekanntmachungen des Landratsamtes.

Siegelbach räumt auf: Einladung zur Gemarkungsputzaktion 2025

Am **Samstag, 22. März 2025** findet in Siegelbach die jährliche Gemarkungsputzaktion statt. Insbesondere die Mitglieder der Jugendfeuerwehr engagieren sich bei der Aktion und säubern das Dorf von achtlos weggeworfenem Müll. Alle Einwohnerinnen und Einwohner, Vereine, Unternehmen und sonstige Interessierte sind herzlich zum Mitmachen eingeladen – viele Hände schaffen mehr! Wenn Sie sich beteiligen möchten, melden Sie sich bitte bis Montag, 17.3.2025 bei Frau Gugler, Tel. 07264/915045 oder E-Mail: gugler@siegelbach.de an. Treffpunkt ist am Samstag, 22.3.2025 um 9.00 Uhr vor dem Bauhof (hinter dem BÜZ). Dort werden die Pläne mit den Einsatzgebieten verteilt und das Material (Handschuhe/Säcke) an alle Helferinnen und Helfer ausgegeben. Gerne darf aber auch eigene Ausrüstung mitgebracht werden. Nach geschaffter Arbeit stärken sich alle Teilnehmer bei einem gemeinsamen Vesper. Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung und bedanken uns bereits heute recht herzlich für Ihre Unterstützung.

Ausgabe der Geburtsbäume

Die Ausgabe der Geburtsbäume findet zusammen mit der Gemarkungsputzaktion am Samstag, 22. März 2025 von 10.00 bis 11.00 Uhr im Bauhof der Gemeinde Siegelbach statt.
Die Gemeindeverwaltung

Bürgersprechstunde

Liebe Siegelbacherinnen und Siegelbacher, Ihre Meinung ist mir und meinem Team sehr wichtig. Um den regelmäßigen Austausch zwischen dem Rathaus und Ihnen sicherzustellen, biete ich daher an einem Donnerstag im Monat ab 16.30 Uhr eine Bürgersprechstunde an. Sie haben hier die Möglichkeit, Ihre Themen, Fragen oder Anregungen mit mir zu besprechen. Um die Sprechstunde zeitlich koordinieren zu können, melden Sie sich bitte kurz telefonisch bei Frau Fuchs unter Tel. 07264/9150-33 an.

Die nächsten Termine

- 27.3.2025
- 8.5.2025
- 22.5.2025
- 3.7.2025

Sie können sich selbstverständlich auch weiterhin gerne unmittelbar mit Ihren Anliegen an die Verwaltung wenden. Oft können wir Ihnen auch direkt weiterhelfen.
gez. **Tobias Haucap**, Bürgermeister

Kinder- und Jugendsprechstunde

Du wohnst in Siegelbach und gehst hier in den Kindergarten, auf den Spielplatz, bist Mitglied in einem Verein, benutzt hier Fahrradwege und Busse? Dir fallen dabei bestimmt viele Dinge auf. Uns ist es wichtig, dass du dich hier wohlfühlst. Deshalb sag uns, was dir hier gefällt oder was wir verbessern können. Frau Fuchs und Herr Bürgermeister Haucap bieten immer an einem Donnerstag im Monat zwischen 15.00 und 16.30 Uhr eine Kinder- und Jugendsprechstunde an. Rufe vorher an, Tel. 07264/9150-33.

Die nächsten Termine

- 27.3.2025
- 8.5.2025
- 22.5.2025
- 3.7.2025

Fundsache

- Am Spielplatz hinter der alten Schule wurde ein Schlüssel gefunden. Nähere Auskünfte erteilt das Bürgerbüro unter Tel. 07264/91500.

Altersjubilare

13.3.	Margit Edelgard Mann	70 Jahre
16.3.	Klaus Heinrich Schrody	85 Jahre

Siegelbacher Vereine und Einrichtungen



DRK-Seniorenclub Goldener Herbst Siegelbach

In der letzten Woche waren wir, die älteren Siegelbacher, vom örtlichen DRK zum Kaffee eingeladen. Etwas überrascht waren wir, dass auf dem frühlinghaft gedeckten Tisch nur eine Kaffeetasse stand. Das Bild sagt aber alles aus. Als Gebäck zum Kaffee bzw. Tee gab es, wie auf dem Bild zu sehen, eine Nuss-Mandel-Brezel. Lecker!



Seniorenachmittag März 2025

Foto: M. Matzke

Dann aber bekam als Dankeschön der Schreiberling der Siegelbacher DRK-Kaffeerberichte „eine Pressetasse“ (Bild) überreicht. Man konnte ihm ansehen, dass er sich über dieses besondere Dankeschön gefreut hat. Im vergangenen Monat waren zwei Geburtstagskinder, die mit einem kleinen „Fresspaket“ vom Team beschenkt wurden. Das obligatorische Geburtstagswunschkonzert folgte. Die Pause wurde als „Meinungsaustausch“ genutzt. Kaum waren wir im Gespräch vertieft, wurden unsere Gehirnzellen gefordert. Sabine malte auf eine Flipchart-Tafel Frühlings-Gegenstände/Blumen. Die gezeichneten Blumen wie z.B. Palmkätzchen, Schneeglöckchen, Lö-

wenzahn usw. hätten fast aus der Feder von Salvador Dalí stammen können, so abstrakt waren sie dargestellt. Weiter ging es mit zu erratenden, pantomimisch dargestellten Sprichwörtern. Unter anderem war zu erraten „Reden ist Silber, Schweigen ist Gold“. Auch hier mussten wir oft um die Ecke denken. Dann ging es ans Spielen. Bingo stand an. Heide drehte die Bingo-Kugel und die Jüngste, Rahel (auf dem Bild mit ihrer Oma), las die gezogene Nummer laut vor. Dass der Frühling vor der Tür steht, konnte ich an ein paar Damen beobachten, die den Kaffee in einer kurzärmeligen Bluse zu sich nahmen. Was mich besonders freute, ist, dass ein Ehepaar aus dem hohen Norden, aus Kiel, den Weg zum DRK-Kaffee nach Siegelbach gefunden hat. Nicht nur die beiden, auch ich freue mich schon auf das kommende Treffen am 2. April. Mal sehen, was sich da unsere Damen Sabine, zweimal Jutta, Heide, Karin und Dietlinde ausgedacht haben. Bis dahin, eine schöne Vorfrühlingszeit.
Euer M.M.

Förderverein Kindergärten und Grundschule Siegelbach e.V.



Foto: Förderverein

LandFrauenverein Siegelbach

Traditionelles Heringessen der LandFrauen

Wie jedes Jahr trafen sich die LandFrauen am Aschermittwoch zum gemeinsamen Heringessen.



Foto: privat

Im großen Saal des Bürgerzentrums warteten feine Heringsvariationen, Pellkartoffeln und frisches Baguette auf die hungrigen Teilnehmerinnen. Bei guter Stimmung wurde gemeinsam gegessen und gelacht. Danke an Sigrid und Irmgard für die Bereitstellung der leckeren Essensauswahl und die Organisation.

Sportclub 1921 Siegelbach e.V.

1. Mai: Waldfest am Kurtbrunnen Helfer gesucht

Für unser alljährliches Waldfest am Kurtbrunnen sind wir auf der Suche nach Helfern, um dieses schöne Fest durchführen zu können. Das Fest findet am Donnerstag, 1. Mai statt. Eine Helferliste hängt im Vereinsheim des SC Siegelbach aus.

Wir hoffen auf zahlreiche Unterstützung unserer Mitglieder.

Teilnahme Kaufland-Spendenkampagne

In diesem Jahr wollen wir unsere Chance bei der Spendenkampagne von Kaufland „Jeder Cent zählt. Jetzt entscheidest du!“ nutzen – dafür sind wir auf eure Hilfe angewiesen. Kaufland-Kunden haben die Möglichkeit, beim Einkauf an der Kasse aufzurunden oder ihre Pfandbons zu spenden. Im März und April verdoppelt Kaufland diese Spenden. Wir haben uns bereits bei Foerderprogramme.org mit unserem Verein und einem Projekt angemeldet. Im März und April 2025 benötigen wir nun eure Stimmen, denn die Organisation mit den meisten Votings in unserer Filiale erhält den verdoppelten Spendenbetrag.

Wie das geht?

- Bei jedem Einkauf in einer Kaufland-Filiale könnt ihr Voting-Codes an der Kasse erhalten.
- Scant den Voting-Code oder geht auf jedercent.kaufland.de, sucht SC Siegelbach und stimmt für uns ab.
- Alternativ könnt ihr die Voting-Codes bei Rolf Remmele in der Goethestraße 25 einwerfen.

Je mehr von uns voten gehen, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass wir auch gewinnen. Wir freuen uns auf eure Unterstützung. Mehr Infos zu der Spendenkampagne unter kaufland.de/spenden.

Spielbericht

Bittere Niederlage zum Auftakt

FV Elsenz – SC Siegelbach

2:1

Nach langer Winterpause stand mit dem Auswärtsspiel beim FV Elsenz direkt ein harter Brocken auf dem Programm. Die Bedingungen waren alles andere als optimal – der Platz war in einem sehr schlechten Zustand, wodurch ein sauberes Kombinationsspiel kaum möglich war. Trotzdem starteten wir dominant und erspielten uns in den ersten 20 Minuten drei hochkarätige Chancen, darunter ein Lattentreffer. Doch unsere Abschlusschwäche verhinderte die verdiente Führung. Dann nutzten die Gastgeber unsere Nachlässigkeiten gnadenlos aus: Zwei Missverständnisse in der Defensive führten in der 26. und 33. Minute zu zwei Gegentoren. Plötzlich liefen wir einem 2:0-Rückstand hinterher, obwohl wir bis dahin die bessere Mannschaft waren. Bis zur Halbzeit fanden wir darauf keine richtige Antwort. Nach der Pause hatten wir weiter Probleme, unser Spiel auf dem unebenen Platz aufzuziehen, kämpften uns aber zurück. In der 76. Minute gelang uns endlich der Anschlusstreffer: Nach einer starken Passstaffette flankte Nick Bohnet präzise auf den zweiten Pfosten. Alexander Muraschenko war zur Stelle und köpfte zum 2:1 ein. Elsenz zog sich daraufhin tief in die eigene Hälfte zurück und verteidigte mit Mann und Maus. Wir warfen alles nach vorne und erspielten uns in den letzten Minuten mehrere gefährliche Situationen. Dann die große Chance: In der Nachspielzeit fiel der umjubelte Ausgleich durch Trainer Kai Feßenbecker – dachten wir zumindest. Nach einer Flanke landete der Ball im Netz, doch der Schiedsrichter entschied auf Abseits. Eine Fehlentscheidung, die uns den verdienten Punkt kostete. Am Ende eine extrem bittere Niederlage, die nicht nur durch eigene Fehler, sondern auch durch äußere Umstände entschieden wurde. Wir lassen uns davon nicht unterkriegen und greifen in den nächsten Spielen wieder voll an.

Vorschau

Am Sonntag stehen für unsere Mannschaften wichtige Spiele an. Die **1. Mannschaft** empfängt am Sonntag um **15.30 Uhr** den **SV Rohrbach 2**. Die Gäste stehen aktuell vier Plätze hinter uns auf Rang 8. Im Hinspiel mussten wir eine bittere **6:3-Niederlage** hinnehmen, was wir nun auf eigenem Platz korrigieren wollen. Ein Sieg wäre wichtig, um uns in der Tabelle weiter oben festzusetzen. Für Essen und Getränke ist wieder bestens gesorgt. Die **2. Mannschaft** tritt am Mittwoch um **19.30 Uhr** auswärts gegen **TSV Reichartshausen 2** an. Die Gastgeber stehen mit 10 Punkten nur einen Platz über uns, was eine gute Möglichkeit bietet, endlich wieder zu punkten. Jetzt heißt es, alles geben und eine kämpferische Leistung zu zeigen.

Gemeinsame amtliche Bekanntmachungen



Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses am 18.3.2025

Bekanntmachung zur Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Bad Rappenau – Kirchartd – Siegelbach am Dienstag, 18.3.2025 in Bad Rappenau, Rathaus, Kirchplatz 4, Sitzungssaal, Beginn: 16.00 Uhr

Tagesordnung

1. FNP 4. Änderung
 1. Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage
 2. Zustimmung zum Feststellungsbeschluss der 4. Änderung des Flächennutzungsplans 2013/2014
2. Mitteilungen und Verschiedenes

Bad Rappenau, 7.3.2025

Gundi Störner, Stellvertreterin des Oberbürgermeisters

Zweckverband

Wasserversorgungsgruppe Mühlbach

Sitz Bad Rappenau

AZ.: 800.121

Landkreis Heilbronn

Verbandsatzung des Zweckverbands

„Wasserversorgungsgruppe Mühlbach“

Bad Rappenau vom 26. Februar 2025

Aufgrund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408, ber. 1975 S. 460, ber. 1976 S. 408), geändert durch Gesetze vom 10. Februar 1976 (GBl. S. 149), vom 7. Juni 1977 (GBl. S. 173), vom 29. Juni 1983 (GBl. S. 229), vom 12. Dezember 1991 (GBl. S. 860), vom 16. Juli 1998 (GBl. S. 418), vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 884), vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185), vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147) hat die Versammlung am 26. Februar 2025 folgende Neufassung der Verbandsatzung des Zweckverbandes „Wasserversorgungsgruppe Mühlbach“ beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Zweckverbandes

(1) Die Städte und Gemeinden

Bad Rappenau	Kreis Heilbronn
Gemmingen	Kreis Heilbronn
Haßmersheim	Neckar-Odenwald-Kreis
Helmstadt-Bargen	Rhein-Neckar-Kreis
Hüffenhardt	Neckar-Odenwald-Kreis
Neckarbischofsheim	Rhein-Neckar-Kreis
Neunkirchen	Neckar-Odenwald-Kreis
Obrigheim	Neckar-Odenwald-Kreis
Offenau	Kreis Heilbronn
Reichartshausen	Rhein-Neckar-Kreis
Schwarzach	Neckar-Odenwald-Kreis
Siegelbach	Kreis Heilbronn

bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408, ber. 1975 S. 460, 1976 S. 408), geändert durch Gesetze vom 10. Februar 1976 (GBl. S. 149), vom 7. Juni 1977 (GBl. S. 173), vom 29. Juni 1983 (GBl. S. 229), vom 12. Dezember 1991 (GBl. S. 860), vom 16. Juli 1998 (GBl. S. 418), vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), vom 14. Dezember 2004 (GBl. 884), im folgenden Zweckverband genannt.

(2) Der Zweckverband führt den Namen „Wasserversorgungsgruppe Mühlbach“ und hat seinen Sitz in Bad Rappenau.

(3) Der Zweckverband ist zu einer wirtschaftlichen Betriebsführung verpflichtet und erstrebt keinen Gewinn.

§ 2

Zweckverbandsgebiet, Aufgaben

(1) Das Zweckverbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

(2) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Bevölkerung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser zu versorgen. Im Rahmen dieser Aufgabe tritt der Zweckverband an die Stelle der Mitglieder, die ihm die jeweilige Aufgabe übertragen haben. Die Mitgliedsgemeinden verzichten im Rahmen der übertragenen Aufgabe auf eine eigene Betätigung.

(3) Zur Erfüllung seiner Aufgabe kann der Zweckverband Unternehmen und Betriebe errichten, erwerben, pachten sowie sich an anderen Unternehmen beteiligen. Im Rahmen seiner Aufgabenstellung kann der Zweckverband auch Aufgaben auf vertraglicher Grundlage für andere Aufgabenträger übernehmen.

(4) Der Zweckverband erstellt, betreibt, unterhält, erneuert und erweitert die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen.

Dazu gehören insbesondere Anlagen zur Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und Fortleitung von Trink- und Brauchwasser und Löschwasserelementen (Hydranten).

(5) Sofern die Eigenwassergewinnung des Zweckverbandes nach Menge und Güte nicht ausreicht, tritt er zum Zwecke des Wasserbezugs in Beziehung zu anderen Wasserversorgungsunternehmen.

(6) Das Wasser wird nach Maßgabe der Wasserabgabebesatzung zu gleichen Bedingungen abgegeben. Abweichungen hier-von müssen von der Versammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Mitglieder beschlossen werden, die dem Zweckverband die Aufgabe der Wasserversorgung übertragen haben.

(7) Die Mitgliedsgemeinden gestatten dem Zweckverband für die Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben die unentgeltliche Benutzung ihrer Akten, Archive und ihres Kartenmaterials und die unentgeltliche Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsflächen und der sonstigen ihrem Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke. Soweit dies erforderlich ist, können Gestattungs- und Wegbenutzungsverträge abgeschlossen werden.

II. Verfassung, Vertretung und Verwaltung des Zweckverbands

§ 3

Organe

(1) Organe des Verbandes sind:

- | | |
|----------------------------|-------|
| a) die Versammlung | (§ 4) |
| b) der Verwaltungsrat | (§ 7) |
| c) der Verbandsvorsitzende | (§ 8) |

(2) Soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind auf die Vertretung und Verwaltung des Zweckverbandes die Bestimmungen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg sinngemäß anzuwenden.

§ 4

Verbandsversammlung

(1) Die Versammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes und besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder und folgenden weiteren Vertretern:

- | | |
|-----------------------|--------|
| a) Bad Rappenau | - 11 - |
| b) Gemmingen | - 3 - |
| c) Haßmersheim | - 3 - |
| d) Helmstadt-Bargen | - 3 - |
| e) Hüffenhardt | - 1 - |
| f) Neckarbischofsheim | - 3 - |
| g) Neunkirchen | - 1 - |
| h) Obrigheim | - 3 - |
| i) Offenau | - 1 - |
| j) Reichartshausen | - 1 - |
| k) Schwarzach | - 1 - |
| l) Siegelbach | - 1 - |

(2) In der Versammlung haben

- | | |
|----------------------------------|------------|
| a) die Stadt Bad Rappenau | 12 Stimmen |
| b) die Gemeinde Gemmingen | 4 Stimmen |
| c) die Gemeinde Haßmersheim | 4 Stimmen |
| d) die Gemeinde Helmstadt-Bargen | 4 Stimmen |
| e) die Gemeinde Hüffenhardt | 2 Stimmen |
| f) die Stadt Neckarbischofsheim | 4 Stimmen |
| g) die Gemeinde Neunkirchen | 2 Stimmen |
| h) die Gemeinde Obrigheim | 4 Stimmen |
| i) die Gemeinde Offenau | 2 Stimmen |
| j) die Gemeinde Reichartshausen | 2 Stimmen |
| k) die Gemeinde Schwarzach | 2 Stimmen |
| l) die Gemeinde Siegelbach | 2 Stimmen |

(3) Die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder (Bürgermeister) werden von ihrem ordentlichen Stellvertreter (§ 48 GemO) vertreten. Die weiteren Vertreter der Mitgliedsgemeinden werden auf die Dauer von fünf Jahren vom Gemeinderat gewählt.

(4) Scheidet ein als weiterer Vertreter gewähltes Gemeinderatsmitglied vorzeitig aus dem Gemeinderat aus, so endet mit dem Ausscheiden auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Für den Rest der Amtszeit ist ein Ersatzmann zu wählen.

§ 5

Aufgaben der Verbandsversammlung

Der Verbandsversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- Änderung der Verbandssatzung und Auflösung des Zweckverbandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl (§ 21 Abs. 2 GKZ).
- Erlass sonstiger Satzungen (§ 13 Abs. 1 GKZ) sowie die Feststellung des Wirtschaftsplanes.
- Die Änderung des Zweckverbandsgebietes und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern.
- Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie der Mitglieder des Verwaltungsrates.
- Die Feststellung des Jahresabschlusses und der Jahresberichte sowie die Entlastung des Verbandsvorsitzenden, Verwaltungsrates und des Geschäftsführers.
- Die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen und Beitritt zu anderen Verbänden.
- Abschluss von Wasserbezugsverträgen und Wasserlieferungsverträgen.
- Bewilligung von außerplanmäßigen Ausgaben des Erfolgsplanes und Vermögensplanes von mehr als 154.000,00 Euro im Einzelfall.

§ 6

Geschäftsgang

(1) Auf die Verbandsversammlung finden, unbeschadet der Bestimmungen des § 15 Abs. 1 – 3 GKZ, die Bestimmungen der Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung über den Geschäftsgang des Gemeinderates entsprechende Anwendung, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder vertreten ist und wenn die vertretenen Mitglieder über mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen verfügen.

(4) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates ist vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist in Ablichtung jeder Mitgliedsgemeinde zuzustellen.

§ 7

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht mit dem Verbandsvorsitzenden aus 14 Mitgliedern. Davon stellt

die Stadt Bad Rappenau	vier
die Gemeinde Gemmingen	ein
die Gemeinde Haßmersheim	ein
die Gemeinde Helmstadt-Bargen	ein
die Gemeinde Hüffenhardt	ein
die Stadt Neckarbischofsheim	ein
die Gemeinde Neunkirchen	ein
die Gemeinde Obrigheim	ein
die Gemeinde Offenau	ein
die Gemeinde Reichartshausen	ein
die Gemeinde Schwarzach	ein
und die Gemeinde Siegelsbach	ein

Mitglied(er), die von der Verbandsversammlung auf die Dauer ihrer Amtszeit und aus ihrer Mitte gewählt werden.

Der Vorsitzende wird im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter vertreten. Für die übrigen Mitglieder wird je ein persönlicher Stellvertreter gewählt.

(2) Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat eine Stimme. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates aus der Verbandsversammlung aus, so endet seine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat.

(3) Für den Geschäftsgang des Verwaltungsrates gelten die Bestimmungen des § 6 über den Geschäftsgang der Verbandsversammlung entsprechend.

(4) Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten gemäß § 8 Eigenbetriebsgesetz, die nicht der Verbandsversammlung, dem Verbandsvorsitzenden und dem Geschäftsführer obliegen.

§ 8

Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates. Er vertritt den Verband, soweit nicht nach § 9 Abs. 3 die Geschäftsleitung zuständig ist.

(2) Der Verbandsvorsitzende und ein Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Scheidet der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter aus der Verbandsversammlung aus, so findet für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl statt.

(3) Der Verbandsvorsitzende kann der Geschäftsleitung Weisungen erteilen, um die Erfüllung der Aufgaben des Verbands zu sichern.

(4) Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für die Bediensteten des Zweckverbandes.

(5) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verbandsvorsitzende anstelle des Verwaltungsrates entscheiden.

Die Gründe für die Entscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Verwaltungsrates in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung und den Verwaltungsrat über die wichtigen Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten.

(6) Neuwahlen sind nach Ablauf der Amtszeit oder bei vorzeitigem Ausscheiden innerhalb acht Wochen durchzuführen.

§ 9

Erledigung von Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Die Geschäftsleitung besteht aus einem Geschäftsführer, der vom Verwaltungsrat bestellt wird. Er kann als Angestellter oder Beamter auf Zeit bestellt werden.

(2) Der Verwaltungsrat kann für den Geschäftsführer einen Stellvertreter bestellen.

(3) Die Geschäftsleitung leitet das Unternehmen und führt die laufenden Geschäfte, soweit im Gesetz und in der Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist. Sie ist insbesondere für Folgendes zuständig:

- den Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates sowie der Entscheidung des Verbandsvorsitzenden;
- Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Erträge und Aufwendungen;
- die Verfügung der im Vermögensplan veranschlagten Einnahmen und Ausgaben bis zu 100.000,00 Euro im Einzelfall;
- Aufnahme von Krediten nach dem Vermögensplan im Rahmen der Gesamtkreditermächtigung;
- Verzicht auf fällige Ansprüche des Verbands oder Niederschlagung von solchen, wenn der Betrag den Wert von 13.000,00 Euro nicht übersteigt;
- Einstellung und Entlassung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Aushilfsbediensteten, Auszubildenden, Volontären und Praktikanten sowie Arbeitnehmern der Entgeltgruppen 1 bis 9 und Zeitangestellten bis zu 3 Jahren.

(4) Die Geschäftsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Unternehmens verantwortlich.

(5) Die Geschäftsleitung hat den Verbandsvorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes laufend zu unterrichten.

(6) Die Geschäftsleitung nimmt beratend an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates teil.

§ 10

Vertretung der Aufgabenüberträger

Gemeinden, die dem Zweckverband die technische Betriebsführung oder andere Aufgaben übertragen haben, bekommen das Recht, an den Verwaltungsratssitzungen durch den gesetzlichen Vertreter (Bürgermeister) oder im Verhinderungsfalle von seinem ordentlichen Stellvertreter (§ 48 GemO) beratend teilzunehmen.

§ 11

Entschädigung der Verbandsorgane

Die Entschädigung der Verbandsorgane erfolgt nach der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeiten in ihrer jeweils geltenden Fassung.

III. Wirtschaftsführung und Aufwandsdeckung**§ 12****Wirtschaftsführung**

(1) Für den Zweckverband finden gemäß § 20 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, die auf die Verfassung, Verwaltung und Wirtschaftsführung sowie das Rechnungswesen geltenden Vorschriften für Eigenbetriebe unmittelbar Anwendung.

(2) Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

(3) Die Durchführung der Eigenprüfung wird im Bereich „unvermutete Kassenprüfung“ an das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bad Rappenau übertragen. Die Durchführung der Eigenprüfung im Bereich Jahresabschlussprüfung und Prüfung der Vermögensgegenstände und Vorräte wird an eine externe Steuerberatungsgesellschaft übertragen.

§ 13**Deckung des Finanzbedarfs**

(1) Die Gesamtkosten der gemeinschaftlichen Wasserversorgungsanlage trägt der Zweckverband. Die Finanzierung des Unternehmens und der Bauausgaben erfolgt durch Kapitaleinlagen der Mitglieder, Eigenmittel des Zweckverbandes, Beihilfen und Beiträge Dritter sowie durch Kostenersätze und Kredite.

(2) Nach Maßgabe des jeweiligen Finanzierungsplanes wird von jedem Mitglied eine Kapitaleinlage zur Finanzierung der Baukosten geleistet, sofern der Kostenaufwand durch andere Mittel des Zweckverbandes nicht abgedeckt werden kann. Die Höhe der zu leistenden Kapitaleinlage richtet sich nach der den einzelnen Mitgliedern zugeordneten Ausbauwassermenge im Verhältnis zur Gesamtausbauwassermenge.

(3) Jedem Mitglied steht das Recht zu, eine Tageswassermenge zu beziehen, die dem Verhältnis seiner Ausbauwassermengen nach der tatsächlichen um die vertragsmäßige Lieferung an Dritte gekürzten Förderleistung aus den Zweckverbandsanlagen entspricht. Bei Gefährdung dieses Rechts für eines oder mehrere Mitglieder sind die übrigen Mitglieder verpflichtet, ihre Wasserentnahme entsprechend einzuschränken.

(4) Die Ausbauwassermenge verteilt sich auf die Verbandsmitglieder wie folgt:

a) Bad Rappenau	38,74 %
b) Gemmingen	8,53 %
c) Haßmersheim	7,13 %
d) Helmstadt-Bargen	6,01 %
e) Hüffenhardt	5,48 %
f) Neckarbischofsheim	6,16 %
g) Neunkirchen	2,84 %
h) Obrigheim	8,83 %
i) Offenau	5,17 %
j) Reichartshausen	3,19 %
k) Schwarzach	3,74 %
l) Siegelbach	4,17 %
Gesamtausbauwassermenge	100,00 %

(5) Die Anteilsquote ist alle fünf Jahre zu überprüfen und bei Abweichungen von 2 % und mehr neu festzulegen.

§ 14**Eigenkapital und Beteiligungsverhältnisse der Mitglieder**

(1) Die von den Mitgliedern gemäß § 12 Abs. 2 aufzubringenden Kapitaleinlagen werden Eigenkapital des Zweckverbandes. Diese Beträge gelten als Beteiligungen des einzelnen Mitgliedes am Zweckverband. Eine Verzinsung des von den Mitgliedern insofern eingebrachten Eigenkapitals findet nicht statt.

(2) Bei Erneuerungen oder Erweiterungen von Anlagen und Einrichtungen des Zweckverbandes sind die Mitglieder verpflichtet, weitere Kapitaleinlagen entsprechend dem Maßstab ihrer Beteiligung nach der Ausbauwassermenge zu leisten, sofern die anderen Mittel des Zweckverbandes nicht ausreichen. Auch diese Beträge wachsen der Beteiligung zu.

(3) Am Stammkapital ist	
Bad Rappenau mit	121.068,62 €
Gemmingen	26.670,14 €

Haßmersheim	22.289,64 €
Helmstadt-Bargen	18.786,12 €
Hüffenhardt	17.126,61 €
Neckarbischofsheim	19.264,83 €
Neunkirchen	8.869,39 €
Obrigheim	27.588,00 €
Offenau	16.155,17 €
Reichartshausen	9.962,03 €
Schwarzach	11.673,13 €
Siegelbach	13.042,30 €
beteiligt.	

(4) Die Anteilsquote ist alle fünf Jahre zu überprüfen und bei Abweichungen von 2 % und mehr neu festzulegen.

§ 15**Aufbringung der laufenden Betriebsmittel, Umlagen**

(1) Der Zweckverband bringt die für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Mittel wie folgt auf:

- durch Erhebung von Wasserzins,
- durch Erhebung von Wasserversorgungsbeiträgen und Hausanschlusskosten,
- durch Erhebung einer Umlage von den Zweckverbandsgemeinden, soweit die unter a) und b) genannten Einnahmen und sonstige Erträge zur Deckung der Aufwendungen nicht ausreichen. Die Umlage bemisst sich nach der im § 12 Abs. 4 vorgesehenen Ausbauwassermenge.

(2) Wasserzins, Wasserversorgungsbeiträge und Anschlusskosten werden aufgrund einer einheitlichen für das Zweckverbandsgebiet des Zweckverbandes zu erlassenden Wasserabgabebesatzung erhoben.

IV. Sonstiges**§ 16****Neuaufnahmen**

(1) Das Zweckverbandsgebiet kann durch entsprechenden Beschluss der Verbandsversammlung erweitert werden.

(2) Die Aufnahme- und Anschlussbedingungen werden von der Verbandsversammlung im Rahmen einer Vereinbarung fallweise festgelegt.

§ 17**Erledigung von Aufgaben für die Verbandsmitglieder**

Der Zweckverband erledigt für die Mitgliedsgemeinden in deren Namen und nach den Anordnungen und Beschlüssen ihrer Organe die Veranlagung und den Einzug ihrer Abwassergebühren. Es gilt die öffentlich-rechtliche Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Mühlbach und den Mitgliedsgemeinden. Für die Erhebung der für die Abwassergebühren erforderlichen Daten werden von den Verbandsmitgliedern die angemessenen Zusatzkosten erhoben.

§ 18**Entscheidung von Streitigkeiten**

Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seiner Mitgliedsgemeinden sowie der Mitgliedsgemeinden untereinander über Rechte und Pflichten aus dem Zweckverbandsverhältnis insbesondere über das Recht zur Benützung der Zweckverbandseinrichtungen, über die Pflicht zur Tragung der Zweckverbandslasten werden von den Verwaltungsgerichten im Parteistreitverfahren ausgetragen. Die für die Sitzgemeinde zuständige Aufsichtsbehörde ist vor Beschreiten des Rechtsweges als Schlichtungsstelle anzurufen.

§ 19**Bekanntmachungen des Zweckverbandes**

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in sämtlichen Mitgliedsgemeinden nach den in den einzelnen Gemeinden geltenden Satzungen über öffentliche Bekanntmachungen. Maßgebend für die Berechnung von Fristen ist die letzte öffentliche Bekanntmachung.

§ 20**Ausscheiden einzelner Zweckverbandsmitglieder**

(1) Einzelne Zweckverbandsmitglieder können auf Antrag nur mit einer 2/3-Mehrheit aller übrigen Verbandsmitglieder unter den von der Verbandsversammlung vorzulegenden näheren Bedingungen aus dem Zweckverband ausscheiden.

(2) Das ausscheidende Zweckverbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Ein Rechtsanspruch auf Beteiligung am Zweckverbandsvermögen hat es nicht, jedoch kann die Verbandsversammlung beschließen, dem ausscheidenden Zweckverbandsmitglied eine Entschädigung zu gewähren, falls das Ausscheiden die wirtschaftliche Lage des Zweckverbandes nicht wesentlich benachteiligt.

§ 21

Auflösung des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl aller Mitglieder und mit der Genehmigung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde aufgelöst werden.

(2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die Mitglieder im Verhältnis ihrer Stammkapitalbeteiligung gemäß § 14 Abs. 3 über.

(3) Die Wertfestsetzung des Zweckverbandsvermögens erfolgt durch Sachverständige, die von der Verbandsversammlung bestellt werden.

(4) Die öffentlichen Verteilungsanlagen (Ortsnetze) gehen bei der Auflösung ohne Rücksicht auf den Verteilungsmaßstab nach Abs. 2 auf die Mitgliedsgemeinden in dem jeweiligen Zustand über.

(5) Bei Auflösung des Zweckverbandes sind die Bediensteten von den Körperschaften oder Unternehmen zu übernehmen, denen die Verbandsaufgabe zufällt.

§ 22

Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Satzungen vom 13. Dezember 2006, die Änderungssatzung vom 5. Dezember 2013, die Satzung vom 7.12.2016 und die Satzung vom 11.12.2019 außer Kraft.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt diese Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf dieser Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Verbandsvorsitzende, dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat, oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Bad Rappenau, 26. Februar 2025

Der Verbandsvorsitzende:

Oberbürgermeister Sebastian Frei

Bekanntmachungen des Landratsamtes



Sirenenprobe im Landkreis Heilbronn am 13.3.2025

Am Donnerstag, 13.3.2025 werden um 11.00 Uhr die Sirenen im Landkreis Heilbronn überprüft. Neben den Sirenen wird auch ein Probealarm über die Warn-App NINA ausgelöst.

Als Probealarm wird zwölf Sekunden lang ein gleichbleibend hoher Dauerton zu hören sein. Anschließend folgt mit einigen Minuten Abstand das Sirensignal, „Warnung der Bevölkerung“ durch einen einminütigen auf- und abschwellenden Heulton. Das Ende der Überprüfung wird gegen 11.15 Uhr mit einem erneuten Dauerton angezeigt.

Sirensignale im Landkreis Heilbronn



12 Sekunden Dauerton

Probealarm

Dient der Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Sirene.

1 Minute Heulton

Warnung der Bevölkerung

Nutzen Sie alle verfügbaren Informationsmedien für weitere Hinweise. Folgen Sie amtlichen Anweisungen.

1 Minute Dauerton

Entwarnung

Die Gefahr besteht nicht mehr. Nutzen Sie alle verfügbaren Informationsmedien für weitere Hinweise.

dreimal 12 Sekunden Dauerton

Alarm für die Feuerwehr

Gilt nur für Angehörige der Feuerwehr.

Foto: Landratsamt Heilbronn

Kurz und bündig – der Pflegestützpunkt informiert: Entlastungsleistung – was ist das eigentlich?

Viele Pflegebedürftige werden zu Hause betreut und gepflegt. Das kann für pflegende Angehörige kraftraubend und zeitintensiv sein. Um Pflegende zu entlasten und die Autonomie von Pflegebedürftigen zu fördern, gibt es den sogenannten Entlastungsbetrag.

Personen, die zu Hause gepflegt werden und mindestens einen Pflegegrad 1 nachweisen können, haben Anspruch auf den Entlastungsbetrag von monatlich 131 Euro. Im Dezember 2024 passte die Landesregierung die Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) an. Damit wurde eine weitere Tür für die Erbringer von Unterstützungsangeboten im Alltag geöffnet. Bislang waren diese Angebote in der Regel an Trägerstrukturen oder Serviceangebote mit beschäftigtem Personal gebunden. Nun können Pflegebedürftige auch von ehrenamtlichen Einzelhelferinnen und Einzelhelfern betreut werden. Der Entlastungsbetrag kann für verschiedene Alltagsunterstützungen eingesetzt werden, wie beispielsweise Hilfe bei der Haushaltsführung, Begleitung zu Arztbesuchen und beim Einkauf, Unterstützung bei der Freizeitgestaltung und bei der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte. Des Weiteren können über dieses Budget die Kosten einer Kurzzeitpflege oder Tagespflege anteilig gezahlt werden. Hierfür muss allerdings mindestens Pflegegrad 2 vorliegen.

Wird der monatliche Entlastungsbetrag nicht vollständig ausgeschöpft, kann der verbleibende Betrag angespart und bis zum 30. Juni des Folgejahres übertragen werden.

Wie genau die Entlastungsleistung im Einzelfall optimal genutzt werden kann, welche Anbieter infrage kommen, welche Voraussetzungen beim Einsatz einer ehrenamtlichen Einzelhelferin und Einzelhelfer vorliegen müssen und wie diese Leistungen abgerechnet werden, dazu informiert der Pflegestützpunkt Landkreis Heilbronn.

Der Pflegestützpunkt des Landkreises Heilbronn in der Lerchenstraße 40 ist telefonisch unter 07131/994-7178 oder -430 erreichbar. Der Pflegestützpunkt im Gesundheitszentrum Brackenheim, Maulbronner Straße 15, ist unter Tel. 07135/9699-500 oder -501 und der Pflegestützpunkt im Gesundheitszentrum Möckmühl, Hahnenacker 1, unter Tel. 07131/994-8048 oder -6843 zu erreichen. Interessierte können sich auch per E-Mail unter pflugestuetzpunkt@landratsamt-heilbronn.de an die Pflegestützpunkte wenden.

Nähere Informationen auch unter

www.pflugestuetzpunkt-landkreis-heilbronn.de.

Ist Ihre Hausnummer gut erkennbar?

Im Notfall entscheiden **Sekunden!**